

im derzeitigen Staatsschulwesen und – aufgrund einer fragwürdigen Verwaltungspraxis – in weiten Bereichen der Freien Schulen zu finden ist. Insofern ist gerade dieser, gewiß noch schärfer zu entwickelnde Ansatz ganz im Sinne *Deutschers* (S. 253) einer, der »Bildung und Erziehung als einen Vorgang gemeinsamer gesellschaftlicher Prozesse« begreift.

Alles in allem: ein Buch, dessen geschichtlicher Teil höchst lesenswert und über dessen ideologie-kritischen Teil ausführlicher zu diskutieren ist. Es ist dem Autor zu danken, daß er auf einem bisher publizistisch nicht bestellten Feld zu roden begonnen hat.

Rechtsprechung

Ausschluß der GEW – Berlin aus der Bundes-GEW

Leitsatz

Zur Frage der Verletzung von Rechten von Mitgliedern der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Berlin durch die GEW des Bundes im Zusammenhang mit der Reorganisation der GEW.

LG Berlin, Urteil vom 8. 10. 1976, 18. O. 206/76 und
KG Berlin, Urteil vom 21. 1. 1977, 9 V 3938/76

Aus dem Tatbestand des landgerichtlichen Urteils

Die Antragsgegnerin und Verfügungsbeklagte (nachfolgend nur noch Beklagte genannt) ist eine Gewerkschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Sie gliedert sich in Landesverbände.

Zumindest für die Zeit bis einschließlich 1973 darf als zwischen den Parteien unstreitig angesehen werden, daß Mitglieder der Beklagten (Bundesorganisation) ihre elf Landesverbände waren, nämlich Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein. Die einzelnen Gewerkschaftsmitglieder waren Mitglieder ihres jeweiligen Landesverbandes.

Aus dieser Struktur ergaben sich Probleme auch hinsichtlich des an den DGB abzuführenden Beitragsanteils von 12% des Beitragsaufkommens. Auf Grund einer Ausnahmeregelung zahlte die Beklagte an den DGB einen fiktiven Mitgliedsbeitrag, der weit unter dem eigentlich zu leistenden Beitrag lag. Dieser Zustand wurde von anderen Gewerkschaften im DGB zunehmend schärfer kritisiert. Ein 1973 gefaßter Beschluß des DGB-Bundesausschusses sanktionierte zwar die Ausnahmeregelung, sah aber eine Vereinheitlichung der Beiträge im gesamten Organisationsbereich der GEW und die Zahlung des satzungsgemäßen Beitrags an den DGB ab 1975 vor.

Auf Grund dieser und anderer Forderungen des DGB, insbesondere auch in bezug auf die Durchfüh-

rung der Unvereinbarkeitsbeschlüsse des DGB gegenüber politischen Extremisten, sah die Beklagte die Notwendigkeit zu einer grundlegenden Änderung der Organisationsstruktur. Nach ihrer Auffassung »durfte es nur noch eine einheitliche Mitgliedschaft in der GEW geben, nicht mehr die Mitgliedschaft der einzelnen Kolleginnen und Kollegen in den Landesverbänden und dann die Mitgliedschaft von elf Landesverbänden in der GEW. Wie bei den anderen Gewerkschaften mußte eine einheitliche Organisation für alle Mitglieder geschaffen werden. Dabei standen wir vor der Alternative, entweder diese satzungsrechtliche Veränderung vorzunehmen oder den DGB zu verlassen. Es heißt nämlich in der DGB-Satzung (§ 3): »Eine Gewerkschaft, die der Satzung des Bundes zuwider handelt oder gegen die Beschlüsse der Organe des Bundes verstößt, kann durch Beschluß einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundesausschusses aus dem Bund ausgeschlossen werden.« (zitiert aus GEW in Berlin, 12 Antworten auf 12 aktuelle Fragen, September 1976)

Die Satzung der Beklagten wurde daraufhin von der Vertreterversammlung vom 5. bis 7. Juni 1974 in Mainz und von der außerordentlichen Vertreterversammlung am 8. März 1975 in Köln entsprechend geändert.

Die außerordentliche Vertreterversammlung der Beklagten vom 8. März 1975 forderte die Landesverbände auf, die »Satzungsangleichung« auf der jeweils nächsten ordentlichen Vertreterversammlung des Landesverbandes vorzunehmen.

In Berlin beschloß die Vertreterversammlung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Berlin – GEW Berlin –, (Berliner Verband der Lehrer und Erzieher) am 4. September 1975 ihrer Satzung (Berliner Satzung) in § 1 folgenden Absatz 5 zuzufügen:

»Die Regelungen der Satzung der GEW (Bundesorganisation) in ihrer jeweiligen Fassung gehen entgegenstehenden Regelungen in der Satzung der GEW Berlin vor.«

Hiergegen erhoben vier Mitglieder der (nachfolgend abgekürzt bezeichneten) GEW Berlin Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des vorstehend wieder-

gegebenen Beschlusses und erwirkten vor dem Landgericht Berlin zu 18 o 364/75 ein inzwischen rechtskräftig gewordenen obsiegendes Urteil vom 29. 3. 1976. (JZ 1976, 602 ff.) Die Kammer führte in jenem Urteil aus, daß und weshalb der Landesverband Berlin eine autonome Gewerkschaft sei. Da die Satzung der GEW-Bund (gemeint ist damit die Beklagte) in der Fassung vom 8. März 1975 für selbständige und autonome Landesverbände keinen Raum lasse, komme der Beschluß infolge seiner möglichen und tatsächlichen Auswirkungen einer Auflösung des Landesverbandes Berlin als selbständiger Gewerkschaft gleich, da u. a. die Mitglieder nicht mehr Mitglieder des Landesverbandes Berlin wären, sondern nach den aus ihrer Satzung sich ergebenden Vorstellungen der Beklagten Mitglieder der Bundesorganisation seien. Die Strukturänderung sei zwar möglich, bedürfe aber der in der Berliner Satzung vorgesehenen Dreiviertelmehrheit des § 55. Für andere Landesverbände könne durchaus etwas anderes gelten, weil es auf die jeweilige Satzung des entsprechenden Landesverbandes und die Frage seiner Autonomie oder Unselbständigkeit ankomme. . .

Im Mai 1976 beschloß der Hauptvorstand der Beklagten, der GEW-Berlin bis zum 31. August 1976 eine erneute Frist zu gewähren, »um die Satzungsanpassung mit der vom Landgericht geforderten Dreiviertelmehrheit der Vertreter herbeizuführen«. Am 21. August 1976 fand in Kassel-Immenhausen eine Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes der Beklagten statt. Der Vorsitzende der Beklagten legte dem Geschäftsführenden Vorstand den Entwurf eines Kündigungsschreibens an die GEW Berlin für den Fall vor, daß der Vorrang der Satzung der Beklagten gegenüber der des Landesverbandes bis zum 31. August 1976 nicht durch die Vertreterversammlung des Landesverbandes Berlin mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit beschlossen worden ist. Er legte ferner eine »Checkliste« für die Maßnahmen vor, die mit einer eventuellen Kündigung der Mitgliedschaft der GEW Berlin zur Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zu ergreifen sind, und zwar

1. Übergabe des Kündigungsschreibens am 1. September 1976.
2. Übergabe des Kündigungsschreibens für den Mitgliedschaftsbestandspflegevertrag am 1. September 1976.
3. Aufforderung an die Volksfürsorge, die bestehenden Verträge für Freizeit-, Unfall- und Familien-Rechtsschutzversicherung mit der GEW Berlin fristgerecht zum 31. Dezember 1976 zu kündigen.
4. Aufforderung an den ACE, den ACE-Mitgliedern, die zur GEW Berlin gehören, mitzuteilen, daß ihre Mitgliedschaft mit dem 31. 12. 1976 im ACE endet und nur fortgesetzt werden kann, wenn sie nachweisen, daß sie spätestens am 1. 1. 1977 wieder einer DGB-Gewerkschaft angehören.
5. Mitteilung über die Kündigung und deren organisatorische Folgen an alle Mitglieder des DGB-Bundesvorstandes und alle Mitglieder des DGB-Landesbezirksvorstandes Berlin.
6. Herausgabe einer Pressemitteilung.
7. Durchführung einer Pressekonferenz in Berlin.
8. Brief an alle Mitglieder der GEW Berlin mit der Aufforderung, der Gewerkschaft Erziehung und

Wissenschaft beizutreten, und der Angabe des Berliner Geschäftslokals der GEW.

9. Brief an alle Mitglieder der GEW Berlin, die Rechtsschutz erhalten, daß die Rechtsschutzgewährung nur fortgesetzt werden kann, wenn die Aufnahme in die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft aufgrund eines Beitrittsgesuchs erfolgt.

10. Der Beitragseinzug für Mitglieder der GEW Berlin ist mit dem Beitrag 9/76 einzustellen. Der Zeitungsversand wird bis einschließlich 12/76 fortgesetzt.

Der Geschäftsführende Vorstand faßte zu Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung folgenden Beschluß:

»Für den Fall, daß die Mitgliedschaft der GEW Berlin zur Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund zum 30. September 1976 gekündigt wird, beauftragt der Geschäftsführende Vorstand den Vorsitzenden und den Geschäftsführer, im Einvernehmen mit dem Schatzmeister eine Geschäftsstelle der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – möglichst im Hause des DGB in Berlin – zu errichten. Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, Anträge auf Begründung der Mitgliedschaft in der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft entgegenzunehmen. Über die Aufnahme in die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Spätestens bis zum 31. Januar 1977 beruft der Hauptvorstand eine Versammlung der den Landesverband Berlin bildenden GEW-Mitglieder ein.

Diese Versammlung beschließt über eine Satzung des Landesverbandes und leitet die nach dieser Satzung erforderlichen Wahlen zu den Organen des Landesverbandes ein.

Der Vorsitzende wird im Einvernehmen mit dem Schatzmeister dem Hauptvorstand für die Sitzung am 11. September 1976 Entwürfe für ergänzende finanzielle und organisatorische Beschlüsse zuleiten.

Der Geschäftsführende Vorstand der Beklagten faßte ferner zur vorgelegten »Checkliste« folgenden Beschluß: »Der GV ist mit den 10 darin aufgeführten Vorschlägen einverstanden«.

Trotz Hinweises auf die Kündigungsandrohung der Beklagten wurde auf der Vertreterversammlung der GEW Berlin die benötigte Dreiviertelmehrheit nicht erreicht.

Die Beklagte richtete unter dem 1. September 1976 an den Hauptvorstand der GEW Berlin ein Kündigungsschreiben, in dem es u. a. heißt:

»Aufgrund der durch das Urteil des Landgerichts veränderten Rechtslage hat der Hauptvorstand in seiner Sitzung am 8. März 1976 beschlossen, den Landesverband Berlin der GEW aufzufordern, »spätestens bis zum Ablauf des 31. August 1976 den Vorrang aller Vorschriften der Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund in der Satzung des Landesverbandes durch Beschluß der Vertreterversammlung mit Dreiviertelmehrheit zu verankern«. Für den Fall, daß dies nicht bis zum 31. August 1976 geschehen ist, hat der Hauptvorstand den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister der GEW als die nach § 26 Ziff. 3 der Satzung der GEW zur Vertretung der GEW bei Rechtsgeschäften befugten Vorstandsmitglieder verpflichtet,

»die Mitgliedschaft des Landesverbandes Berlin zur Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund wegen Pflichtverletzung fristlos zu kündigen.

Wir kündigen daher die Mitgliedschaft des Landesverbandes Berlin zur Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund wegen Pflichtverletzung seitens des Landesverbandes Berlin aus wichtigem Grunde zum 30. September 1976. Gleichzeitig endet damit die Einbeziehung der GEW Berlin in die zwischen dem Hauptvorstand der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und der Bank für Gemeinwirtschaft getroffenen Vereinbarung über Mitgliederbestandsverwaltung und Beitragsinkasso. Von der Möglichkeit der sofortigen Kündigung nehmen wir Abstand, um eine sachgerechte Lösung der organisatorischen und finanziellen Beziehungen zum Ende des Quartals zu ermöglichen.

Die Kündigung ist erforderlich, um die Zugehörigkeit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zum Deutschen Gewerkschaftsbund ohne Gefahr zu gewährleisten. Sie ist ferner notwendig, um die Gefährdung der Wirksamkeit und des Ansehens der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft abzuwehren, die durch die Weigerung des Landesverbandes Berlin besteht, sich in die Regeln der bei den Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes üblichen innergewerkschaftlichen Willensbildung einzuordnen.

Unter dem gleichen Datum verfaßte die Beklagte ein an die Mitglieder der GEW-Berlin gerichtetes Schreiben, in dem es u. a. heißt:

»... am heutigen Tage erhält der Vorstand der GEW-Berlin ein Schreiben der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im DGB, das im Auftrage des Hauptvorstandes der GEW von den drei Vorsitzenden und dem Schatzmeister unterschrieben ist. Darin wird die Mitgliedschaft der GEW Berlin zur Bundesorganisation Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund zum 30. September 1976 gekündigt.

Für Sie als einzelnes Mitglied hat dies schwerwiegende Folgen. Sie sind ab 1. Oktober 1976 nur noch Mitglied in der GEW-Berlin. Sie gehören nicht mehr zur Bundesorganisation der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und damit auch nicht mehr zum Deutschen Gewerkschaftsbund.

Wenn Sie weiterhin zur GEW im DGB gehören wollen, so müssen Sie die Mitgliedschaft bei uns schriftlich beantragen. Ein Antragsformular, eine Satzung und ein Umschlag für die Rücksendung liegen diesem Brief bei. Sie können das Antragsformular auch in unserer Geschäftsstelle im Berliner DGB-Haus ... abgeben. Dort sind auch weitere Aufnahmeformulare zu erhalten, die Sie vielleicht an Kolleginnen und Kollegen weitergeben wollen.

Wenn Sie unserer GEW im DGB beitreten, so werden

– die bisherigen Mitgliedschaftszeiten in der GEW-Berlin voll angerechnet,

– die bestehenden Vorzugsversicherungen bei der Volksfürsorge fortgesetzt,
– die Rechtsschutzleistungen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt,
– eine eventuell bestehende Mitgliedschaft im Auto-Club Europa (ACE) beibehalten,
– die Vorzugskonditionen der Bank für Gemeinwirtschaft für Kleinkredite weiter gewährt.

Das vorstehend zitierte Schreiben wurde von der Beklagten den Berliner GEW-Mitgliedern übersandt. Am 2. September 1976 eröffnete die Beklagte die in dem Schreiben erwähnte Geschäftsstelle, in der sie Berliner Mitgliedern entsprechende Anträge auf Beantragung der Mitgliedschaft aushändigte und ihnen nahelegte, einen Antrag sofort auszufüllen und abzugeben. Ferner wurde ein vervielfältigtes Kündigungsschreiben eines Herrn S. vom 31. August 1976 an die GEW Berlin ausgehändigt, auf das wegen seines Inhalts verwiesen wird (Fotokopie Beistück I). Ebenfalls am 2. September 1976 veranstaltete der Vorsitzende der Beklagten entsprechend Ziffer 7 der »Checkliste« eine Pressekonferenz, in der er erklärte, er erwarte, daß innerhalb der nächsten Zeit die Hälfte der Berliner GEW-Mitglieder in die GEW im DGB übertreten, und glaube nicht, daß der alte Landesverband noch lange existenzfähig sei.

Am 10. September 1976 erwirkten im vorliegenden Verfahren die Antragsteller und Verfügungskläger (nachfolgend nur noch Kläger genannt), die beide Mitglieder der GEW Berlin sind, folgende – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung erlassene – einstweilige Verfügung:

I. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von 500 000,- DM oder einer am Vorsitzenden der Antragsgegnerin zu vollziehenden Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt,

1. zu verbreiten, die GEW-Berlin sei vom 1. Oktober 1976 an kein Landesverband der GEW mehr;
2. die Berliner GEW-Mitglieder aufzufordern, in die GEW-Bundesorganisation einzutreten;

3. die Berliner GEW-Mitglieder aufzufordern, aus der GEW-Berlin auszutreten;

4. in Berlin die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht an europäischen Schulen, Bundeswehrfachschulen oder Goethe-Instituten beschäftigt sind, anders als durch den Vorstand ihres bestehenden Berliner Landesverbandes (GEW-Berlin) zu vollziehen;

5. die Volksfürsorge-Rechtsschutz-Versicherung AG aufzufordern, die bestehenden Verträge für Freizeit-, Unfall- und Familien-Rechtsschutzversicherung mit der GEW-Berlin zu kündigen;

6. den Beitragseinzug für Mitglieder der GEW-Berlin und die Weitergabe der Beiträge an die GEW-Berlin einzustellen.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

III. ...

Gegen die ihr am 13. September 1976 zugestellte einstweilige Verfügung vom 10. September 1976 legte die Beklagte am 21. September 1976 mit Schriftsatz vom 20. September 1976 Widerspruch ein. ...

I.

Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 10. September 1976 war zu bestätigen.

Die Beklagte ist ein nicht rechtsfähiger Verein, kann aber als Verein verklagt werden; im Rechtsstreit erhält ein verklagter nicht rechtsfähiger Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins (§ 50 ZPO). Der *allgemeine* Gerichtsstand der Beklagten ergibt sich aus § 17 Abs. I ZPO und wird durch ihren Sitz bestimmt. Sitz der Beklagten ist Frankfurt am Main. Für Klagen aus unerlaubter Handlung gibt es daneben jedoch den besonderen Gerichtsstand des Tatortes gemäß § 32 ZPO. Nach dieser Vorschrift ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Nach § 35 ZPO hat der jeweilige Kläger unter mehreren zuständigen Gerichten die Wahl. Dies gilt auch für die Fälle, in denen an verschiedenen Orten schlüssig dargelegte unerlaubte Handlungen begangen worden sind oder wo auch nur irgendein Tatbestandsmerkmal verwirklicht worden ist. Bei Briefen käme der Absendungs- und der Ankunftsort in Betracht (RG JW 12, 643); im übrigen z. B. der Ort einer Pressekonferenz oder einer Pressemitteilung, soweit jeweils damit irgendein Tatbestandsmerkmal einer unerlaubten Handlung verwirklicht wird bzw. als verwirklicht schlüssig dargetan ist.

Die Verwirklichung einer unerlaubten Handlung sieht die Kammer auf Grund der nachfolgenden Ausführungen als gegeben an. Sie hätte sonst die einstweilige Verfügung vom 10. September 1976 nicht erlassen. Die Beklagte irrt, wenn sie meint, daß Gegenstand des Verfahrens die Geltendmachung von Mitgliedschaftsrechten der Kläger ist. Eine Klage etwa auf Feststellung der Mitgliedschaft liegt nicht vor, sondern ein im Wege der einstweiligen Verfügung geltend gemachter Anspruch auf Unterlassung bestimmter Maßnahmen, die den Gegenstand einer unerlaubten Handlung bilden. Daß hierbei Probleme der Mitgliedschaft nicht völlig umgangen werden können, ändert nichts am Streitgegenstand des Verfahrens.

Auch die Rüge der Beklagten, daß im vorliegenden Fall die Arbeitsgerichte zuständig wären, geht fehl. . .

II.

Beide Kläger sind aktivlegitimiert; die Beklagte ist passivlegitimiert. Auf ein Mitgliedschaftsverhältnis der Kläger zur Beklagten kommt es hierfür nicht an. Das darf die Beklagte allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß im vorliegenden Fall die Frage der vermeintlichen oder tatsächlichen Mitgliedschaft für die Parteien eine wesentliche Rolle spielt. . .

Wie bereits gesagt, ist die Aktivlegitimation der Kläger auch nicht davon abhängig, ob sie Mitglieder der Beklagten sind oder nicht. Dieser Gesichtspunkt könnte allenfalls eine Nebenrolle bei der Prüfung der Frage spielen, ob die Kläger von der Beklagten die begehrte Unterlassung verlangen können oder nicht. Entscheidend ist, ob die Kläger durch die Maßnahmen der Beklagten in ihren Rechten verletzt werden.

Rechte, in denen die Kläger durch die Maßnahmen der Beklagten verletzt sein könnten und im vorlie-

genden Fall auch verletzt sind, sind deren Rechte, die sich aus ihrer Mitgliedschaft in der GEW Berlin ergeben. *Diese Mitgliedschaft* ist von den Klägern glaubhaft gemacht worden und *unstreitig*. Eine Beeinträchtigung dieses Mitgliedschaftsrechtes stellt einen Eingriff in das nach § 823 BGB geschützte Persönlichkeitsrecht des Rechtsinhabers dar. Jeder hat insoweit Anspruch darauf, daß die Sphäre seiner Persönlichkeit, die sich auch in der Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Gewerkschaft auswirkt, grundsätzlich unbeeinträchtigt bleibt. Diese Feststellung gilt zunächst unbeschadet der Frage der Widerrechtlichkeit eines Eingriffs und der Güter- und Interessenabwägung. . .

Die Kläger haben einen eigenen Anspruch darauf, daß ihre Gewerkschaft, die GEW Berlin, nicht durch Maßnahmen der Beklagten in ihrem Mitgliederbestand dezimiert und damit bedeutungslos oder gar vernichtet wird.

Aus den Beschlüssen der Organe der Beklagten, der Checkliste und der nach dieser Checkliste eingeleiteten Maßnahmen geht eindeutig hervor, daß die Beklagte die sich aus der beabsichtigten – selbst nicht zu beanstandenden – Umstrukturierung ergebenden Probleme, die sie total verkannt zu haben scheint, nunmehr mit Gewalt zu lösen versucht. Dabei wendet die Beklagte rechtswidrige Mittel an, obwohl es ihr auch heute noch möglich wäre, zu diesem Ziel in satzungsmäßig und rechtlich einwandfreier Weise zu gelangen. Daß die Beklagte ihr Ziel auch in rechtlich einwandfreier Weise erreichen könnte, nimmt ihrem dagegen gewählten Vorgehen nicht den Charakter der Rechtswidrigkeit.

Die einzelnen Unterlassungstatbestände zu 1 bis 6 der einstweiligen Verfügung sind zwar einzeln, aber dabei dennoch im Zusammenhang und Zusammenwirken aller Einzelmaßnahmen, zu werten.

Die Behauptung, die die Beklagte verbreitet, daß die GEW Berlin vom 1. Oktober 1976 kein Landesverband der GEW mehr sei, zielt darauf ab, die einzelnen Mitglieder zumindest zu verunsichern, um sie zum Austritt aus der GEW Berlin und zum Eintritt in einen von ihr »gegründeten« Landesverband »GEW im DGB« zu veranlassen, soweit ihr jene Mitglieder genehm sind.

Die Beklagte rechtfertigt ihre Behauptung mit einer »Kündigung des Berliner Landesverbandes. Ihr Kündigungsschreiben lautet insoweit: »Wir kündigen daher die Mitgliedschaft des Landesverbandes Berlin zur Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund wegen Pflichtverletzung seitens des Landesverbandes Berlin aus wichtigem Grunde zum 30. September 1976«.

Auf Seite 6 ihres Schriftsatzes vom 20. September 1976 (Bl. 61 d. A.) macht die Beklagte dagegen geltend, die GEW Berlin sei nicht ihr Mitglied, weil die ernsthaften Bemühungen der GEW Berlin gescheitert sind, für sich und ihre Mitglieder durch korporativen Beitritt ihr, der Beklagten, Mitglied zu werden. »Das hat das angerufene Gericht bereits festgestellt«. Hierzu sei bemerkt, daß die Kammer für angebliche Feststellungen herhalten muß, die niemals getroffen worden sind. Die Versuche der rechtswirksamen Übernahme des Satzungsvorrangs fanden u. a. am 4. September 1975 und am 25. August 1976 statt.

Wenn die Mitgliedschaft der GEW Berlin in der Bundesorganisation erst erworben werden sollte, dies aber gescheitert ist, fragt sich, was eine angebliche »Kündigung der Mitgliedschaft« am 1. September 1976 zum 30. September 1976 überhaupt soll. Einem Nichtmitglied könnte man die Mitgliedschaft nicht kündigen.

Die satzungsrechtlichen Probleme der Beklagten liegen aber viel tiefer als die Gegenüberstellung der einander widersprechenden Erklärungen der Beklagten erkennen läßt.

Es mag sein, daß gemäß früheren Satzungen Mitglieder der GEW-Bundesorganisation die einzelnen Landesverbände waren, und daß insoweit für die Beendigung dieser Mitgliedschaft Satzungsvorschriften vorgesehen waren. Hierauf bezieht sich aber die Beklagte nicht, weil sie zwangsläufig wohl davon ausgehen muß, daß ihre Satzung in der neuesten Fassung nicht unwirksam ist, sondern Gültigkeit erlangt hat. Um bereits jetzt Fehlzitate vorzubeugen, sei ausdrücklich vermerkt, daß die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit der gegenwärtigen Satzung der Beklagten weder Gegenstand des Verfahrens ist noch gegenwärtig überhaupt aus dem Akteninhalt beurteilt werden könnte; zu einer solchen Beurteilung wäre die Kammer im vorliegenden Verfahren auch gar nicht berufen. Wenn sich die Beklagte auf ihre Satzung beruft, geht die Kammer von dieser Satzung aus und prüft anhand dieser Satzung das Vorgehen der Beklagten. Nach § 7 der Satzung der Beklagten gliedert sie sich in Landesverbände. Mitglieder können Angehörige der in § 6 Nr. 3 genannten Berufe werden (Ziffer 4); natürliche und juristische Personen können die fördernde Mitgliedschaft erhalten (Ziffer 5). Die Landesverbände sind demnach Gliederungen des Ganzen, nicht aber Mitglieder, so daß sie auch nicht als Mitglieder ausgeschlossen werden können. Eine Umdeutung in einen Ausschluß der einzelnen Mitglieder des Landesverbandes ist nicht möglich, abgesehen davon, daß kollektive Ausschlüsse unzulässig sind, weil der jeweilige Ausschlussgrund in der Person des einzelnen Mitglieds vorliegen muß (OLG Köln MDR 1968, 665). Die »Kündigung« einer Gliederung ist folgerichtig in der jetzigen Satzung der Beklagten auch nicht vorgesehen. Dies gilt auch für einen »Ausschluß einer Gliederung«.

Darüber hinaus wäre ein »Kündigungsgrund aus wichtigem Grund wegen Pflichtverletzung seitens des Landesverbandes Berlin« überhaupt nicht gegeben. Die Beklagte bescheinigt der GEW Berlin auf Seite 6 ihres Schriftsatzes vom 20. September 1976 (Bl. 61 d. A.) selbst, daß die *ernsthaften Bemühungen* der GEW Berlin gescheitert seien, weil eine Sperrminorität die Übernahme des Satzungsvorrangs verhindert hat. Sie kann doch daraus dann keine Pflichtverletzung ableiten, wenn der Landesverband oder genauer, seine Mitglieder bis auf die Sperrminorität, den Satzungsvorrang sogar übernehmen wollen und dies mehrfach auch ernsthaft versucht haben. Abgesehen davon wäre selbst dann keine Pflichtverletzung des Landesverbandes Berlin ersichtlich, wenn sich sämtliche Mitglieder der GEW Berlin der von der Beklagten beschlossenen Umstrukturierung geschlossen widersetzt hätten.

Die Kammer verkennt nicht die Schwierigkeiten, in denen sich die Beklagte befindet, sich aber auch selbst wohl im Vertrauen auf ihre Durchsetzungsfähigkeit gebracht hat. Dies hilft aber der Beklagten auch nicht weiter. Ihr Vorgehen kann deshalb nicht gebilligt werden.

Auch aus der satzungsrechtlichen Absicherung des DGB gemäß § 3 seiner Satzung, wonach die Beklagte mit $\frac{1}{3}$ Mehrheit der Mitglieder des Bundesausschusses ausgeschlossen werden könnte, und einen etwa hieraus drohenden Ausschluß kann die Beklagte für ihre Position im vorliegenden Verfahren nichts ableiten. Unbeachtet der dem DGB satzungsmäßig zustehenden Möglichkeiten dürfte der DGB bei einem etwa in Aussicht genommenen Ausschluß sicherlich prüfen, ob die Beklagte nur nicht willens ist, seinen Wünschen nachzukommen, oder sich rechtlich hieran gehindert sieht, zumal Detailfragen wie etwa die Beitragsfrage ohne weiteres zu lösen wäre. Aus der Tatsache, daß der DGB die Beklagte in ihrer alten Struktur aufgenommen hat, sollte er auch Wege für ein Verbleiben der Beklagten im DGB finden können.

Da die GEW Berlin immer noch ein Landesverband der Beklagten ist und sich die Beklagte in Landesverbände gliedert, ist für einen weiteren Berliner Landesverband kein Raum. Die zu Ziffern 2 bis 4 der einstweiligen Verfügung untersagten Handlungen sollen der gezielten Abwerbung der Mitglieder des Landesverbandes Berlin als gleichzeitig selbstständiger Gewerkschaft entgegenwirken. Daß ein Landesverband zugleich selbstständige Gewerkschaft sein kann, hat die Kammer bereits in ihrer Entscheidung vom 29. März 1976 in 18 O 364/75 ausgeführt. Zum gleichen Ergebnis ist insoweit – vom BGH offensichtlich unbeanstandet – auch das OLG Düsseldorf im Verhältnis der Gewerkschaft der Polizei zu ihrem Landesbezirk Bayern gekommen (vgl. BGHZ 42, 222 zu 2 d).

Durch die einstweilige Verfügung, insbesondere zu den Ziffern 2 bis 4, wird der Beklagten nicht die Mitgliederwerbung selbst untersagt. Diese sind aber mit der in Ziffer 4 genannten Ausnahme vom Landesverband Berlin aufzunehmen, womit die GEW Berlin und nicht die »GEW im DGB« gemeint ist. Eine anderweite Aufnahme von Mitgliedern, insbesondere durch den Geschäftsführenden Vorstand, ist in der Satzung der Beklagten überhaupt nicht vorgesehen, so daß die Beklagte zwar Einhaltung der Satzung von Mitgliedern, nicht aber von Vorstandsmitgliedern der Bundesorganisation verlangt. Die an die einzelnen Mitglieder der GEW Berlin gerichteten Schreiben und die darin enthaltenen Aufforderungen zum Austritt aus der GEW Berlin und zum Eintritt in die »GEW im DGB« sind eindeutig in ihrer Zielrichtung und haben mit Mitgliederwerbung nichts zu tun. Diese Maßnahmen dienen wie die übrigen Bestandteile der Checkliste der Liquidierung des der Beklagten unbequemen Berliner Landesverbandes. Wenn die Beklagte ausführt, sie betreibe keine Abwerbung, sondern habe nur eine legitime Klarstellung vorgenommen, so mag ihr nur noch entgegengehalten werden, daß selbst eine rechtswidrige und strafbare Nötigung in diesem Sinne durch »Klarstellung« begangen werden kann, nämlich daß

dem Opfer ein empfindliches Übel bevorsteht, wenn er eine geforderte Handlung nicht vornimmt. Mit dieser Darstellung soll der Beklagten jedoch kein Straftatbestand angelastet, sondern nur am Beispiel verdeutlicht werden, daß es nicht auf die Bezeichnung einer Maßnahme als »Klarstellung« ankommt.

Daß weitaus mehr als eine Klarstellung beabsichtigt ist, geht auch aus Ziffer 5 hervor. Vielleicht hätte noch Verständnis dafür aufgebracht werden können, daß Dritte – wie etwa Versicherungen – von der Beklagten in Verkennung der Rechtslage von dem »Erlöschen der Mitgliedschaft der GEW Berlin in der Bundesorganisation« unterrichtet werden, nicht aber, daß jene Dritte auch und sogar aufgefordert werden, bestehende Verträge zu kündigen. Zur Herbeiführung einer Kündigung jener Versicherungsverträge steht der Beklagten – soweit ersichtlich – überhaupt kein Grund zur Seite. Ein etwa finanziell bestehendes Engagement würde lediglich eine Unterrichtung der Versicherung erfordern, wobei es dann Sache der Versicherungspartner und eventuell der GEW Berlin gewesen wäre, sich ggf. anderweit zu arrangieren.

Am deutlichsten wird das Bestreben der Beklagten, die Vernichtung der GEW Berlin herbeizuführen, in der Einstellung des von ihr übernommenen Beitragseinzugs. Sie weiß nämlich, daß eine Umstellung des Beitragseinzugs einige Zeit in Anspruch nehmen wird und die laufenden, bei der GEW Berlin nicht unerheblichen Kosten nicht ohne weiteres mehr bestritten werden können. Auch darauf, daß die Kündigung der Beitragseinzahlung nicht zur Unzeit geschieht, und dadurch die Gewerkschaft der Kläger liquidiert wird, haben die Kläger aus dem Gesichtspunkt der Verletzung ihres Rechts als Mitglied der GEW Berlin einen Anspruch. Die Beklagte hätte zwar im Zusammenwirken mit dem Vorstand der GEW Berlin in zulässiger Weise diesen Unterlassungsanspruch der Kläger unterlaufen können, jedoch hat sie den diesen Erfolg herbeiführenden Weg offenbar bisher noch nicht erkannt oder vertraut darauf, daß sie eben alle die ihr untersagten Maßnahmen durchsetzen kann. Der Unterlassungsanspruch der Kläger zu Ziffer 6 der einstweiligen Verfügung dürfte ohnehin nicht von allzulanger Dauer sein und demnächst zur Aufhebung der einstweiligen Verfügung insoweit wegen veränderter Umstände führen.

Wenn die einstweilige Verfügung von der Kammer nicht erlassen worden wäre, so wäre die vom Vorsitzenden der Beklagten in Kenntnis der eingeleiteten Maßnahmen gegen die GEW Berlin auf der Pressekonferenz vom 2. September 1976 geäußerte Ansicht, er selbst glaube nicht, daß der alte Landesverband noch lange existenzfähig sei, möglicherweise schon Wirklichkeit geworden. Auch diese Äußerung kann bei der Bewertung der Zielrichtung der von der Beklagten eingeleiteten Maßnahmen nicht unberücksichtigt bleiben. Die Wirksamkeit der Einzelmaßnahmen wird durch ihre Zahl und die Ausstrahlung auf viele Gebiete (z. B. Mitglieder – Versicherung – Finanzen) beträchtlich erhöht, so daß die Einzelmaßnahmen auch unter diesem Aspekt zu beurteilen sind.

Bei der Güter- und Interessenabwägung spricht für die Beklagte nur ihr Wille, sich umzustrukturie-

ren und den Strukturwandel total zu vollziehen. Ferner ist der Anlaß hierzu zu berücksichtigen, nämlich der Wunsch des DGB, bestimmte Veränderungen zu bewirken. Bei den Klägern war zu bewerten, daß der von der Beklagten vorgenommene Eingriff diese nicht in irgendeiner – vom Wesen her nicht so bedeutenden – Mitgliedschaft zu einem Verein beeinträchtigt, sondern in ihrer Mitgliedschaft zu ihrer Gewerkschaft, welche es auch immer ist. Die Beklagte wird wohl nicht in der Lage sein, einwenden zu können oder gar zu wollen, daß es sich bei einem Eingriff, der die Mitgliedschaft einer Person zu einer Gewerkschaft beeinträchtigt, um eine nur unbedeutende Verletzung der Privatsphäre eines Mitglieds handelt. Da nicht einmal dargetan und glaubhaft gemacht worden ist, daß die Kläger, was ihr gutes Recht wäre, zur Sperrminorität gehört haben, sind Erörterungen zur Frage eines etwa zu berücksichtigenden Verhaltens der Kläger bei der Güter- und Interessenabwägung nicht möglich. Wie oben bereits angedeutet, wäre das Ziel der Beklagten auch in rechtlich einwandfreier Weise zu erreichen. Dies kann ebenfalls nicht unberücksichtigt bleiben. Der Kammer ist es aber verwehrt, insoweit beratend tätig zu werden...

Die einstweilige Verfügung der Kammer war somit zu bestätigen (§§ 936, 925 ZPO).

Aus den Entscheidungsgründen des Kammergerichts

Die zulässige Berufung führt zur Änderung des angefochtenen Urteils, zur Aufhebung der einstweiligen Verfügung und zur Zurückweisung des Antrags der Kläger.

Zwar geht die Rüge der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts fehl. Erfolg hat das Berufungsbegehren indes, weil die GEW Berlin seit dem 1. Oktober 1976 kein Landesverband der Beklagten mehr ist und jedenfalls deswegen sämtliche Maßnahmen, die das Landgericht der Beklagten untersagt hat, irgendwelche Rechte der Kläger nicht verletzen können.

Ein Gerichtsstand ist in Berlin begründet, obwohl Sitz der Beklagten und damit ihr allgemeiner Gerichtsstand Frankfurt/Main ist, wo infolgedessen grundsätzlich alle Klagen gegen sie zu erheben sind. Die Berliner Gerichte sind nach § 32 ZPO für die Entscheidung des Rechtsstreits ebenfalls zuständig. Die Kläger machen geltend, durch die beanstandeten von der Beklagten teils sogar in Berlin vorgenommenen, jedenfalls aber dort wirksam gewordenen Maßnahmen in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt worden zu sein. Sie werfen der Beklagten also eine in Berlin begangene unerlaubte Handlung vor...

Der Antrag der Kläger auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist schon deswegen unbegründet, weil die GEW Berlin seit dem 1. Oktober 1976 kein Landesverband der Beklagten mehr ist und daher sämtliche Maßnahmen, die die Kläger der Beklagten untersagt wissen wollen, ein Persönlichkeitsrecht der Kläger jedenfalls nicht verletzen können. Die möglicherweise für die Kläger unterschiedlich zu beantwortende Frage nach ihrer Mitgliedschaft (auch) bei der Beklagten kann darum ebenso unentschieden bleiben wie die nach der Reichweite des Persönlichkeits-

rechts der Kläger, hier in der besonderen Ausformung des durch Art. 9 Abs. 3 GG auch dem einzelnen gewährleisteten Rechts auf Teilnahme an der verfassungsrechtlich geschützten Tätigkeit einer Koalition.

Die GEW Berlin ist kein Landesverband der Beklagten mehr. Der Auffassung des Landgerichts, die GEW Berlin habe nach der Satzung der Beklagten (i. d. F. vom 8. März 1975) als bloße Gliederung gar nicht ausgeschlossen werden können, ganz abgesehen davon, daß wegen deren ernsthaften, nur durch eine Sperrminorität gescheiterten Bemühens um eine Übernahme des Vorrangs der Satzung der Beklagten ein Ausschlußgrund gefehlt habe, vermag der Senat sich nicht anzuschließen.

Ersteres träfe zwar zu, wenn die GEW Berlin von einem autonomen Landesverband der Beklagten, der sie noch nach der Satzung der Beklagten von 1971 war, durch die Satzungsänderungen vom Juni 1974 und vom März 1975 zu einer bloßen Gliederung der Beklagten geworden wäre. Das ist indes nicht anzunehmen.

Durch die zum Zwecke der Umstrukturierung der Beklagten zu einer Einheitsgewerkschaft vorgenommenen Satzungsänderungen der Beklagten allein konnte eine tiefgreifende Änderung des Status der bisherigen Landesverbände, die dadurch beispielsweise ihre eigenen Mitglieder verlieren sollten, nicht herbeigeführt werden. Hierzu bedurfte es vielmehr entsprechender Beschlüsse der betroffenen Landesverbände mit den nach deren Satzungen jeweils erforderlichen qualifizierten Mehrheiten, die gerade bei der GEW Berlin jedenfalls bis zum Wirksamwerden der Kündigung nicht gefaßt wurden. Davon gehen auch die Kläger zu Recht aus, weil nach der insoweit zutreffenden Auffassung des Landgerichts für diesen einer Auflösung gleichzustellenden Beschluß die in § 55 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der GEW Berlin für die Auflösung vorgeschriebene Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vertreter nicht erzielt wurde. Die Satzungsänderungen der Beklagten sind nicht etwa, wie die Kläger meinen, deswegen unwirksam, weil sie eine Auflösung der Beklagten durch Wegfall sämtlicher Mitglieder bedeutet hätten, unstreitig aber der Beschluß der Vertreterversammlung der Beklagten vom 8. März 1975 den satzungsmäßigen Anforderungen eines Auflösungsbeschlusses nicht genügte. Die Auffassung der Kläger scheitert schon daran, daß die Umstrukturierung über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgte, mithin die Beklagte niemals ohne jegliche Mitglieder war, was in der Tat eine Auflösung der Beklagten bedeutet hätte.

Hatte aber die GEW Berlin ihren Status von dem eines autonomen Landesverbandes nicht in den einer bloßen Gliederung der Beklagten ohne eigene Mitglieder geändert, so durfte die Beklagte in Ausführung des Beschlusses vom 8. März 1975 die GEW Berlin ausschließen. Auch die Kläger verkennen nicht, daß selbst ohne eine entsprechende Grundlage in der Satzung ein Vereinsmitglied unter Umständen ausgeschlossen werden kann. Zu Unrecht meinen die Kläger, die Satzung der Beklagten regele in §§ 9 Nr. 3, 23 Abs. 3 zulässige Sanktionen gegen Gliederungen abschließend, sehe aber den Ausschluß einer

Gliederung nicht vor. Diese Ansicht ist schon deswegen falsch, weil die a. a. O. geregelten Fälle den vorliegenden Sachverhalt gar nicht treffen können: Nach dieser Satzung gibt es keine selbständigen Landesverbände mehr.

Aber auch ein Ausschlußgrund lag vor. Ein solcher ist einmal darin zu erblicken, daß die GEW Berlin nunmehr aufgrund ihrer unveränderten Struktur schon nicht mehr die formalen Voraussetzungen einer Mitgliedschaft bei der Beklagten erfüllte, zum andern darin, daß die GEW den Vorrang der Satzung der Beklagten vor ihrer eigenen Satzung nicht anerkennen wollte oder mangels Erreichens der dafür erforderlichen Mehrheit nicht anerkennen konnte. Zur Rechtfertigung des Ausschlusses der GEW Berlin kommt es nicht darauf an, ob die Beklagte durch ein längeres Zuwarten ihre eigene Mitgliedschaft im DGB gefährdet hätte. Ebenso wenig ist bedeutsam, ob die GEW Berlin ein Verschulden daran trifft, daß sie mangels Erreichens der hierfür erforderlichen Mehrheiten ihre Satzung den Satzungsänderungen der Beklagten nicht anpassen konnte. Auch die Berufung der Kläger auf einen Verstoß der Beklagten gegen ein Gleichbehandlungsgebot verschlägt nicht; es ist nicht rechtsmißverständlich, wenn die Beklagte sich zum 1. Oktober 1976 von der GEW Berlin trennte, nachdem alle Versuche fehlgeschlagen waren, diese zu einer Angleichung ihrer Satzung an die der Beklagten zu bewegen, was alle anderen Landesverbände mit Ausnahme des von Baden-Württemberg, der darüber noch zu befinden hat, getan haben. Ein möglicherweise unzulässiger Gruppenausschluß der Angehörigen der GEW Berlin aus der Beklagten ist darin nicht zu erblicken. Die bloße Mitgliedschaft in der GEW Berlin begründete mangels einer entsprechenden Bestimmung in deren Satzung keine direkte Mitgliedschaft bei der Beklagten.

Ist aber die GEW Berlin wirksam aus der Beklagten ausgeschlossen worden, werden auch die übrigen vom Landgericht ausgesprochenen Verbote schon deswegen hinfällig: Die zu 2) und 3) untersagten Maßnahmen sind durch das Grundrecht der Beklagten aus Art. 9 Abs. 3 GG erlaubt. Ein Berliner Landesverband der Beklagten besteht nicht mehr (Ziff. 4). Die Verträge mit der Volksfürsorge beruhen auf der Zugehörigkeit der GEW Berlin zur Beklagten, so daß die Beklagte nach deren Beendigung zur Kündigung der Einzelverträge aufrufen darf (Ziff. 5). Ebenso ist damit die Verpflichtung der Beklagten zum Beitragseinzug für die GEW Berlin und zur Abführung der dieser zustehenden Beträge kündbar und infolge Kündigung hinfällig geworden (Ziff. 6).

Anmerkung

1. Ausschlußverfahren und gewerkschaftliche Autonomie

Staatliche Gerichte gegen die eigene Gewerkschaft anzurufen, weckt bei vielen ein unbehagliches Gefühl. Macht man damit nicht eine Instanz zum Schiedsrichter, die eigentlich auf die »andere Seite« gehört, unternimmt man nicht einen ersten Schritt auf dem Weg zu so absurden und schädlichen Dingen wie dem Einsatz der Polizei gegen demonstrierende

rende Studenten aufgrund der Intervention eines italienischen Gewerkschaftsvorsitzenden? Oder – theoretischer formuliert – liefert man nicht einen Beitrag dazu, die Verrechtlichung unserer Arbeitsbeziehungen auch noch auf den innergewerkschaftlichen Bereich auszudehnen und so die gewerkschaftlichen Handlungsmöglichkeiten vollends zu minimalisieren? (vgl. Erd. KJ 1977, 49 ff.).

Das Konzept gewerkschaftlicher Autonomie gegenüber staatlicher Reglementierung gehört ähnlich wie das Prinzip der Einheitsgewerkschaft zu den Fixpunkten gewerkschaftlichen Selbstverständnisses. Sein progressiver Charakter scheint außer Zweifel: Wer Staat und Gesellschaft grundlegend verändern will, verhält sich nur konsequent, wenn er sich im Rahmen des Möglichen den Normen dieses Staates entzieht und nicht etwa selbst das praktiziert, was er abzuschaffen beabsichtigt. Wer die Demokratisierung aller Lebensbereiche erstrebt, kann sein Verhalten nicht ausschließlich an Normen ausrichten, die gerade nicht der Demokratisierung, sondern der Festigung überkommener Privilegien dienen. Autonomie – sei sie ausdrücklich rechtlich anerkannt oder »geduldet«, sei sie contra legem praktiziert – wird so zur elementaren Voraussetzung jeder konsequenten Gewerkschaftspolitik.

Diese rechtliche Eigenständigkeit ist im Grundsatz auch dann erhaltenswert, wenn der systemverändernde Anspruch nur noch eine papierne Existenz besitzt, das Handeln der Organisation sich jedoch völlig im Rahmen der bestehenden Ordnung mit all ihren ökonomischen, rechtlichen und politischen Implikationen bewegt. Die Chance auf Veränderungen scheint größer, wenn nicht erst auch noch der institutionelle Rahmen hierfür erkämpft werden muß.

Diese im Grundsatz richtige Position ist insofern unvollständig, als in aller Regel nicht danach gefragt wird, welche Regeln an die Stelle der abgelehnten staatlichen Normen treten sollen. Der Verweis auf den »politischen Prozeß« und die »innergewerkschaftliche Demokratie« ist ebenso richtig wie nichtssagend. Wie sollen Konflikte innerhalb der Gewerkschaftsbewegung entschieden werden, wenn außer derartigen Generalklauseln keine Maßstäbe vorhanden sind? Kein Zweifel: Es muß möglich sein, Verhaltensregeln neuer Art zu entwickeln, die sich inhaltlich am Solidaritätsprinzip orientieren und die Sanktionen nicht als automatisch eintretende Rechtsfolge, sondern als letzten Notbehelf im Rahmen unvollkommener Konfliktbewältigung begreifen. Eine solche »konkrete Rechtsutopie« näher auszumalen, mag die menschliche Phantasie befriedigen, dem gegenwärtigen Bewußtseinsstand entspricht derartiges nicht (zu einem interessanten Versuch der Entwicklung qualitativ neuer Verhaltensnormen in Chile siehe Münster KJ 1973, 278, 287).

Die Gewerkschaftssatzungen als Ausdruck einer derartigen »alternativen Rechtskultur« zu begreifen, kann wohl kaum ernsthaft vorgeschlagen werden. Innergewerkschaftliche Auseinandersetzungen vollziehen sich nicht in neuartigen und »besseren« Formen – gerade der hier dokumentierte Streit zeigt sehr deutlich, daß im Einzelfall Machtmittel eingesetzt werden, wie sie sonst nur aus dem Wirtschaftskampf

von Großkonzernen bekannt sind. Statt »Brüderlichkeit« konstatiert man erbitterten Bruderzwist. Darüber hinaus hat Horst Föhr, ein unbestritten gewerkschaftlich orientierter Autor, festgestellt, daß zahlreiche Vorschriften in Gewerkschaftssatzungen nicht einmal jenen formalen Regeln gerecht werden, die etwa das Parteiengesetz für politische Parteien zwingend vorschreibt (Föhr, Willensbildung in den Gewerkschaften und Grundgesetz, Berlin 1974). Die Gefahr, daß die »Andersartigkeit« der autonomen Regeln nicht Fortschritt sondern Rückschritt bedeutet, ist nicht von vornherein und unter allen Umständen von der Hand zu weisen.

Können diese Unzulänglichkeiten der gegenwärtigen Praxis aber irgendeinen Einfluß auf das Autonomiekonzept als solches haben? Muß die Konsequenz nicht vielmehr darin bestehen, die (noch) bestehenden Autonomiespielräume besser zu nutzen, durch politische Arbeit eben andere als die bisher bestehenden Regeln durchzusetzen? So richtig dieses Verhalten im Regelfall ist, so sehr ist doch auch hier vor einer allzu schematischen, eindimensionalen Betrachtung zu warnen. Wie kein Organisationssoziologe bestreitet, muß sich die intendierte politische Arbeit unter den Bedingungen einer Organisation vollziehen, die unter dem »ehernen Gesetz der Oligarchie« (Klaus Popp, Öffentliche Aufgaben der Gewerkschaften und innerverbandliche Willensbildung, Berlin 1975, S. 185) steht. Eine Minderheit, die die Autonomie als Mittel zur Entwicklung neuer Verhaltensregeln und zur konsequenten Durchsetzung von Arbeitnehmerinteressen begreift, sieht sich daher von vornherein in eine Konfliktsituation gestellt. Je besser ihre Ausgangsposition in dieser Auseinandersetzung ist, je stärker ihre rechtliche und politische Absicherung in der Organisation, um so größer werden ihre Durchsetzungsmöglichkeiten. Das führt zu einer paradoxen Situation: Bietet im Einzelfall die staatliche Rechtsordnung bessere Verfahrensgarantien und einen höheren Schutz der Mitgliedschaft als die innergewerkschaftlichen Normen, so kann die Einschaltung der Gerichte geradezu Voraussetzung dafür sein, ihre Inanspruchnahme in fernerer Zukunft überflüssig zu machen. Unter einer solchen speziellen Konstellation kann die Klage gegen die eigene Gewerkschaft daher ein durchaus sinnvolles Mittel sein. Dies wird in Erds Kritik (KJ 1977, 49 ff.) zu wenig bedacht, ganz abgesehen davon, daß die Anrufung der Gerichte durch einige linke »Abweichler« wohl kaum ein Ereignis von solchem gesellschaftlichen Gewicht sein dürfte, daß hierdurch die Verrechtlichung der innergewerkschaftlichen Beziehungen entscheidend vorangetrieben würde. Der »Kampf ums Überleben« verträgt sich jedenfalls durchaus mit der konsequenten Ablehnung eines »Verbandegesetzes« wie es von der politischen Rechten in der Bundesrepublik gefordert wird.

II. Ausschlussverfahren und Vereinsrecht

Die in beiden Entscheidungen aufgeworfenen vereinsrechtlichen Fragen erscheinen komplizierter als sie in Wirklichkeit sind. Unbestritten ist zunächst der Ausgangspunkt, wonach die Bundes-GFW bis zur Satzungsänderung 1974 ein bloßer Dachverband

war: Sie hatte die elf Landesorganisationen als Mitglieder, der einzelne Lehrer war lediglich in einem dieser Landesverbände organisiert. Nach Ansicht des Landgerichts soll die Satzungsänderung aus den Landesverbänden unselbständige Gliederungen gemacht haben, die als solche gar nicht mehr ausgeschlossen werden können. Dem widersprach das Kammergericht, das dem Berliner Landesverband der GEW weiterhin den Status eines selbständigen nicht rechtsfähigen Vereins zubilligte, da die geänderte Satzung ihm gegenüber noch nicht wirksam geworden war. Beide Gerichte haben es sich insofern etwas zu leicht gemacht, als zuerst einige Vorfragen hätten geklärt werden müssen.

Zum einen erscheint es außerordentlich zweifelhaft, ob die Satzungsänderung der Bundes-GEW aus dem Jahre 1974 überhaupt rechtmäßig war. Wie das Kammergericht im zweitletzten Absatz seiner Entscheidung andeutet, bestimmte sie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der GEW neu. Das dabei gewählte zentralistische Modell sieht nur die direkte Mitgliedschaft des einzelnen Kollegen in der Bundesorganisation vor. Ein autonomer Landesverband wie er nach der alten Satzung bestehen konnte, war damit »mitgliedsunfähig« geworden. Hier setzen nun die vereinsrechtlichen Bedenken an: Wenn es zulässig wäre, im Wege der Satzungsänderung oder gar durch einfachen Beschluß die Voraussetzungen der Mitgliedschaft zu verändern, so hätte es die jeweilige Mehrheit in der Hand, selbst eine denkbar loyale Minderheit aus der Organisation auszuschließen. Dies widerspräche nicht nur demokratischen Prinzipien, sondern auch den privatautonomen Grundlagen des geltenden Vereinsrechts (vgl. *Reichert-Dannecker-Kühr*, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, Neuwied und Berlin 1970, S. 206; a. A. *Staudinger-Coing*, BGB, 11. Aufl., Berlin 1957, § 35 Rn. 7). Der Bundesgerichtshof hat zu dieser Frage zwar noch nicht abschließend Stellung genommen, jedoch erkennen lassen, daß er eine Veränderung der Voraussetzungen der Mitgliedschaft nur dann akzeptiert, wenn es sich darum handelt, den Vereinszweck unter veränderten Bedingungen realisieren zu müssen (BGHZ 55, 381, 385). In allen anderen Fällen – und damit auch im vorliegenden – bedarf eine solche Änderung der Grundlagen des Vereinslebens in Anlehnung an die Vorschrift des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB der Zustimmung aller Mitgliedsorganisationen. Die fehlende Zustimmung eines Mitglieds läßt den Beschluß unwirksam werden; die übrigen Mitglieder haben lediglich die Möglichkeit, sich auf freiwilliger Grundlage auf ein zentralistisches Modell hin umzuorganisieren. Da der Berliner Landesverband somit nicht verpflichtet war, seine Struktur an die neue GEW-Satzung anzupassen, konnte er auch nicht ausgeschlossen werden.

Die Frage der Wirksamkeit der Satzungsänderung mußte von den Gerichten auch nachgeprüft werden. Selbst wenn man Vereinsstatute nicht wie Rechtsnormen, sondern wie Rechtsgeschäfte behandelt, verlangt es das Prinzip »iura novit curia«, daß vorgelegte Tatsachen in vollem Umfang am bestehenden Recht gemessen werden, auch wenn keine der Parteien irgendwelche Bedenken erhebt. Man kann sich also nicht mit der Feststellung begnügen, die

Beklagte oder gar beide Parteien hätten sich auf die Satzungsänderung berufen. Selbst in der Revisionsinstanz können Inhalt und Gültigkeit von Gewerkschaftssatzungen überprüft werden (BAG BB 1965, 331; vgl. auch BGHZ 21, 370).

Zum zweiten wäre zu prüfen gewesen, ob die vor 1974 bestehende GEW-Satzung den Ausschluß eines Landesverbands vorsah. War dies nicht der Fall – wovon wohl angesichts fehlenden diesbezüglichen Parteivorbringens auszugehen ist – so war aus allgemeinen Grundsätzen nur ein Ausschluß aus wichtigem Grund zulässig (BGHZ 9, 157, 162). Seine Voraussetzungen lagen jedoch nicht einmal dann vor, wenn man im Gegensatz zum hier Vertretenen eine Pflicht zur Übernahme der neuen Satzung annehmen würde: Auch dann wäre es nicht »unzumutbar«, nicht wenigstens noch eine gewisse Zeit mit dem sich der Neustrukturierung widersetzenen Verband zusammenzuarbeiten. Die Beibehaltung einer Organisationsform, in deren Rahmen über zwanzig Jahre lang gemeinsame Gewerkschaftspolitik getrieben wurde, kann nicht plötzlich als untragbarer Zustand angesehen werden. Was allein in Betracht käme, wäre eine ordentliche Kündigung unter Wahrung der entsprechenden Fristen – hierfür fehlten jedoch alle satzungsmäßigen Voraussetzungen, wofür allein die Mehrheit verantwortlich ist.

Nur dann, wenn man auch dieser Erwägung keine Bedeutung beimißt, stellt sich die Frage, ob der Landesverband Berlin nach der neuen Satzung überhaupt noch eine selbständige Größe und damit »ausschlußfähig« war. Mit dem Kammergericht ist diese Frage zu bejahen, da es nach der Rechtsprechung allein darauf ankommt, ob der Landesverband noch ein gewisses Eigenleben führt (RAGE 6, 257, 262; RGZ 118, 196, 198; BGH AP 1952 Nr. 121). Dies war trotz des Vorrangs der Bundessatzung anzunehmen, da der Landesverband nicht nur seine Organe, sondern auch seine Vermögensfähigkeit behielt. Außerdem wäre er gegebenenfalls aus Rechtsgründen nicht daran gehindert, die »Vorrangsklausel« gegenüber der Bundessatzung aus seinen Statuten wieder zu streichen und damit wieder volle Handlungsfreiheit zu gewinnen. Insofern unterscheidet sich seine Rechtsstellung erheblich von der dezentralen Untergliederungen anderer Gewerkschaften, die eben keine eigenen Satzungen mit »übergestülpter« Bundessatzung besitzen, sondern ihre Handlungsmöglichkeiten allein aus der Satzung der Gesamtorganisation ableiten. War der Landesverband somit »ausschlußfähig«, so stellt sich die Frage nach einer entsprechenden Anwendung des § 16 Parteiengesetz, der einen Ausschluß von »Gebietsverbänden« nur aus besonders schwerwiegenden Gründen zuläßt. Für eine Analogie könnte nicht nur die viel beschworene öffentliche Funktion der Gewerkschaften sprechen, sondern viel eher die Tatsache, daß es den Prinzipien innergewerkschaftlicher Demokratie entspricht, nicht hinter jene formalen Sicherungen zurückzufallen, die der Gesetzgeber für die Arbeit in politischen Parteien aufgestellt hat. Sie hier zu vertiefen besteht kein Anlaß, da der Ausschluß des Landesverbands Berlin schon aus anderen Gründen rechtswidrig war.

Wolfgang Däubler